

Gymnasium Anna-Sophianeum Schöningen



Organisations- und Hygieneplan Corona

Erstellt in Anlehnung an den Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona Schule
vom 23.04.2020

Inhalt

1 Vorbemerkungen	4
1.1 Allgemeines.....	4
1.2 Voraussetzungen für das Gelingen.....	5
1.2.1 Unterstützung durch alle Beteiligten	5
1.2.2 Sicherstellung der wichtigen Informationen	5
1.2.3 Schülerbeförderung	5
2 Allgemeine Organisation.....	6
2.1 Unterteilung der Klassen in kleinere Lerngruppen und An- und Abwesenheitsintervalle	6
2.2 Stundenplanregelungen und Raumeinteilung.....	6
2.3 Verhalten der Lerngruppen vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsende	6
2.4 Notbetreuungsgruppe	6
2.5 Oberstufe.....	7
2.6 Handwerker und Fremdfirmen.....	7
3 Persönliche Hygiene	7
4 Raumhygiene	9
4.1 Allgemeines zur Reinigung	9
4.2 Unterrichtsräume (Klassenräume, Fachräume)	10
4.3 Eingangsbereiche, Pausenhalle, Treppenhäuser, Flure.....	10
4.4 Cafeteria	11
4.5 Schulhof, Schulgarten und andere Außenbereiche.....	11
4.6 Lehrerzimmer, Lehrerarbeitsräume und Lehrerküche.....	12
4.7 Sekretariat und Verwaltungsräume.....	12
4.8 Krankenzimmer	12
4.9 Freizeitbereich, Computerraum F 16, Oberstufenraum	12
4.10 Sanitärbereiche	13
4.11 Fahrradkeller	13
5 Infektionsschutz in den Pausen	13
6 Wegeführung	14
7 Infektionsschutz beim Schulsport.....	14
8 Verhalten bei Krankheit oder Auftreten von Symptomen	14
9 Konferenzen und Versammlungen.....	14

10 Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf.....	14
11 Meldepflicht.....	14

1 Vorbemerkungen

1.1 Allgemeines

Der vorliegende Organisations- und Hygieneplan Corona (OHC) gilt ab sofort am Gymnasium Anna-Sophianeum, solange die Pandemie-Situation im Land Niedersachsen besteht. Er wird hiermit von mir in Kraft gesetzt und damit für die gesamte Schulgemeinschaft verbindlich.

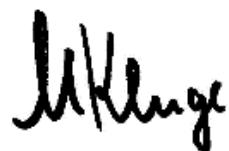
Der OHC wurde erstellt in Anlehnung an den Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona Schule vom 23.04.2020. Die in dem Plan genannten Regeln und Vorgehensweisen müssen ständig vom Ausschuss Sicherheit-Hygiene in der Praxis überprüft und evaluiert und ggf. durch den Schulleiter den Erfordernissen entsprechend angepasst werden.

Nicht alle im Corona-Schulbetrieb eintretenden Situationen können vorausgeahnt und vorausschauend in solch einem Plan geregelt werden. Es wird immer wieder neue und auch in diesem OHC nicht geregelte Situationen geben, in denen sich vernünftig verhalten und besonnen reagiert werden muss. Ich vertraue hierbei auf das Verständnis, die Einsicht und den Willen aller Mitglieder der Schulgemeinschaft und darauf, dass wir uns alle im Zweifel immer so verhalten, dass im Sinn des Gesundheitsschutzes und des Abstandsgebotes ein eventuelles Ansteckungsrisiko für uns und für andere vermieden wird.

Alle Beschäftigten der Schulen und alle Schülerinnen und Schüler sind darüber hinaus angehalten, zusätzlich sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden zu beachten.

Die Schulordnung des Gymnasium Anna-Sophianeum bleibt bestehen. Allerdings werden durch einige der nachfolgenden Ausführungen einzelne Bestimmungen verändert bzw. ersetzt. Sobald vom Kultusministerium wieder ein geregelter Schulbetrieb ohne Teilung von Klassen und Kursen zugelassen wird, treten dieser OHC außer und sämtliche „alten“ Regelungen der Schulordnung wieder in Kraft. Sollen einzelne Bestimmungen auch danach beibehalten werden, so sind diese vorher vom Schulvorstand der Gesamtkonferenz vorzuschlagen und durch Beschluss zum Bestandteil der Schulordnung oder eines dann noch zu beschließenden Hygieneplans zu machen.

Schöningen, den 08. Mai 2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Kluge", is placed above a vertical yellow line.

Kluge, Oberstudiendirektor

1.2 Voraussetzungen für das Gelingen

1.2.1 Unterstützung durch alle Beteiligten

Die Hygienemaßnahmen sind durch das Personal, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten bestmöglich einzuhalten bzw. durchzuführen. Wichtig ist, dass alle beschlossenen Maßnahmen und Verhaltensregeln von allen Personen akzeptiert, beachtet und mit vertreten werden.

1.2.2 Sicherstellung der wichtigen Informationen

Das Einhalten von Hygiene- und Abstandsregeln ist mit allen Schülerinnen und Schülern altersangemessen zu thematisieren. Dies geschieht bereits vor Wiederbeginn des Schulbetriebs des jeweiligen Jahrgangs in häuslicher Arbeit mit den Erziehungsberechtigten (Eltern) spätestens in der Woche vor Wiederbeginn des Unterrichts. Die genaue Kenntnis dieses Hygieneplans wird während der ersten Stunden in Form einer Hausaufgabenüberprüfung abgefragt. Zudem erfolgen anlassbezogen regelmäßig Wiederholungen durch die Klassenlehrkräfte.

1.2.3 Schülerbeförderung

Damit die strikte Einhaltung der Hygiene- und Vorsichtsmaßnahmen in der Schule ihren Sinn erfüllt, ist es unabdingbar, dass die Gefahren einer Infektion auch auf den Wegen zum Erreichen und Verlassen der Schule bestmöglich ausgeschlossen werden.

Der Schulträger wurde daher von uns aufgefordert, in Absprache mit dem Busunternehmen dafür Sorge zu tragen, dass die nachfolgend genannten Regelungen umgesetzt und Vorsichtsmaßnahmen gewährleistet werden:

- Am ZOB in Schöningen darf jeweils immer nur der vorderste Bus das Aussteigen ermöglichen. Erst wenn dieser vorderste Bus die Haltestelle verlassen hat, lässt der nächste Bus das Verlassen zu. Das Betreten und Verlassen der Busse muss so einzeln nacheinander unter Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestabstände geschehen.
- Der Landkreis Helmstedt sorgt dafür, dass an den Bushaltestellen durch Bodenmarkierungen und Aufsichten sichergestellt wird, dass die Mindestabstände eingehalten werden.
- In den Bussen ist von den Busgesellschaften sicher zu stellen, dass zwischen den Sitzplätzen die gesetzlich vorgegebenen Abstände durch Markierungen eingehalten werden und die Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird. Ggf. sind zusätzliche Busse einzusetzen.
- Mittags sind die Abfahrtzeiten der Busse am ZOB Schöningen den veränderten Entlassungszeiten des Gymnasium Anna-Sophianeum anzupassen. Für bestimmte Lerngruppen wird der Unterricht gemäß Sonderplan um 11:05 Uhr und für alle anderen Klassen zeitlich gestaffelt ab 12.45 Uhr bis 12.55 Uhr beendet, wobei zuerst die jüngsten Jahrgänge und zuletzt die jeweils ältesten Jahrgänge entlassen werden. Eine bestimmte Anzahl von Bussen muss deshalb um 11:10 Uhr und die restlichen von 12.50 Uhr bis 13.10 Uhr bereit stehen.
- Die nachmittags notwendige Schülerbeförderung wird weiterhin gewährleistet.

2 Allgemeine Organisation

2.1 Unterteilung der Klassen in kleinere Lerngruppen und An- und Abwesenheitsintervalle

Die Klassen werden in zwei etwa gleich große Gruppen aufgeteilt, die im wöchentlichen Wechsel (A-Woche, B-Woche) den Unterricht in der Schule besuchen. Die Aufteilung erfolgt durch die Klassenlehrkräfte.

2.2 Stundenplanregelungen und Raumeinteilung

Grundsätzlich erfolgt der Unterricht nach den bisherigen Stundenplänen der Klassen. Die jeweiligen Räume und andere Änderungen werden mit dem Vertretungsplan bekannt gegeben.

Jede große Pause am Vormittag wird dem nachfolgenden Unterricht zugeschlagen, das bedeutet, jede Lehrkraft hat 20 Minuten + 90 Minuten = 110 Minuten Unterricht inkl. Pausenzeit (dies gilt natürlich nicht für die 1. und 2. Stunde).

Diejenigen Lehrkräfte, die in der 1. Stunde unterrichten, überprüfen und empfangen ihre Schülerinnen und Schüler ab 07.25 Uhr in ihren Unterrichtsräumen.

Die Pausenzeiten werden dabei in jeder Lerngruppe individuell gestaltet und festgelegt, damit sich immer nur möglichst wenige Personen außerhalb der Unterrichtsräume begegnen. Zum Ende der jeweiligen Doppelstunde muss sich die Lerngruppe zwecks Übergabe an die nachfolgende Lehrkraft im zugewiesenen Unterrichtsraum befinden.

Die Zeit, zu der sich die Schülerinnen und Schüler wegen des Lehrerwechsels allein im Unterrichtsraum befinden, muss so kurz wie möglich gehalten werden. Die Klassen sind in solchen Fällen der Abwesenheit einer Lehrkraft über das erwartete Verhalten zu belehren.

Jede Lehrkraft übergibt ihre jeweilige Lerngruppe möglichst direkt an die nachfolgende Lehrkraft.

2.3 Verhalten der Lerngruppen vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsende

Nach dem Ausstieg aus den Bussen bzw. nach der Ankunft zu Fuß oder mit dem Rad betreten die Schüler unter Einhaltung der Abstandsregel das Schulgebäude und begeben sich direkt in ihren entsprechenden Klassenraum, wo sie ab 07:25 Uhr von ihrer Lehrkraft in Empfang genommen werden. Bereits früher anwesende Schülerinnen und Schüler warten vor dem Klassenraum und halten dabei die Abstandregeln gem. Bodenmarkierungen ein.

Der Fahrradkeller darf immer nur von einer Person betreten werden. Vor Schulbeginn und nach Schulschluss wird dies von einer Aufsichtsperson überwacht.

2.4 Notbetreuungsgruppe

Der Aufenthaltsort der Notbetreuungsgruppe ist die Mediothek. Schülerinnen und Schüler, die an der Notbetreuungsgruppe teilnehmen sollen, sollen einen Tag vorher bis 13 Uhr im Sekretariat angemeldet werden.

2.5 Oberstufe

Die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe (Einführungsphase und Qualifikationsphase) dürfen sich innerhalb des Gebäudes in den Freistunden im Oberstufenraum und im geteilten Freizeitbereich FZBI und FZBII aufhalten oder im Schulgarten und auf dem Pausenhof. Die maximale Personenzahl in den Räumlichkeiten (die Anzahl ist an der Außenseite der Eingangstür des jeweiligen Raums vermerkt) darf nicht überschritten werden. Die Abstandsregeln sind einzuhalten. Außerhalb der Unterrichtsräume ist die Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

2.6 Handwerker und Fremdfirmen

Die Arbeiten von Handwerkern und Fremdfirmen sollen auf das Nötigste beschränkt bleiben. Vor Aufnahme der Arbeiten muss eine Anmeldung im Sekretariat erfolgen.

3 Persönliche Hygiene

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtigste Maßnahmen

- Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- / Geruchssinnes, Halsschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben und die Schule und den Arzt informieren.
- Mindestens 1,50 m Abstand zu Personen halten.
- Mit den Händen das Gesicht und insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen, Bussi-Bussi, Ghetto-Faust und kein Händeschütteln.
- Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte nicht mit anderen Personen gemeinsam benutzen oder teilen.
- Den Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken möglichst minimieren, z. B. nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- **Hust- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen. Nur Wegwerftaschentücher verwenden und nach einmaligem Gebrauch direkt in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter entsorgen.
- **Gründliche Händehygiene**, z. B. nach Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes; beim Betreten und Verlassen der Unterrichtsräume; vor dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Mund-Nasen-Bedeckung, nach dem Toiletten-Gang.

- **Händedesinfektion**

Grundsätzlich: Durchführung der Händedesinfektion immer beim Betreten und Verlassen des Unterrichtsraums nur unter Aufsicht / Anleitung durch eine Aufsichtsperson!

Den Schülerinnen und Schülern ist die korrekte Anwendung einer Händedesinfektion altersgerecht von den Lehrkräften zu erläutern. Ferner darf das Desinfektionsmittel, auch wegen der davon ausgehenden möglichen Gesundheitsgefährdungen, nie unbeaufsichtigt zusammen mit den Schülerinnen und Schülern in einem Raum sein. Den Schülerinnen und Schülern ist die Möglichkeit der leichten Entflammbarkeit zu verdeutlichen, um den achtsamen Umgang zu schulen.

Das Desinfizieren der Hände ist sinnvoll, wenn

- ein Händewaschen nicht möglich bzw. zu zeitraubend ist,
- nach Kontakt mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem.

Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände eingerieben werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).

Achtung! Händedesinfektionsmittel enthalten Alkohol und dürfen nicht zur Desinfektion von Flächen verwendet werden. Explosionsgefahr!

- **Händewaschen**

mit Seife für 20 - 30 Sekunden, entscheidend ist der Einsatz von Seife. Nach der Reinigung sind die Hände sorgfältig mit Einmalhandtüchern abzutrocknen, welche anschließend in die dafür vorgesehenen Müllbehälter entsorgt werden.

Damit die Haut durch das häufige Waschen nicht austrocknet, sollten die Hände regelmäßig eingecremt werden. Die (vorzugsweise rückfettende) Handcreme ist für den Eigengebrauch von zu Hause mitzubringen.

- **Mund-Nasen-Schutz** (MNS) oder eine textile Barriere (**Mund-Nasen-Bedeckung/MNB/Behelfsmasken**) soll auf dem Schulweg, insbesondere im Bus, und müssen außerhalb der Unterrichtsräume getragen werden. Diese sind selbst mitzubringen.

Mit einem MNS oder einer textilen Barriere können Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird.

Die Mund-Nasen-Bedeckung darf beim Tragen sowie beim Aufsetzen und Abnehmen nicht von außen berührt werden. Im Unterrichtsraum wird sie zum Abnehmen an den Haltebändern angefasst und möglichst an einem Band um den Hals gehängt. Falls dies nicht möglich ist, wird sie auf dem Tisch abgelegt. Außerdem muss sie regelmäßig, d. h. mindestens nach Gebrauch an einem Tag ausgetauscht oder gewaschen werden (mind. 60° C, mit Waschmittel).

Trotz MNS oder MNB sind die gängigen Hygienevorschriften zwingend weiterhin einzuhalten. Da die MNB zum Essen und Trinken abgenommen werden muss, ist Essen und Trinken nur in den Unterrichtsräumen möglich und erlaubt.

- Das Tragen von Infektionsschutzhandschuhen wird nicht empfohlen.

4 Raumhygiene

4.1 Allgemeines zur Reinigung

Der Schulträger hat dafür zu sorgen, dass die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) vom Reinigungspersonal beachtet wird. Bei Fremdfirmen hat er dies vertraglich sicherzustellen. Die DIN definiert die Grundsätze für eine hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt:

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Eine Desinfektion sollte generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden.

Folgende Areale der genutzten Räume der Schulen sollten mit den üblichen Reinigungsmitteln (Detergenzien) besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden:

Dies sind zum Beispiel:

- Türklinken und Griffe (z. B. an Schubladen- und Fenstergriffen) sowie der Umgriff der Türen
- Treppen- & Handläufe
- Lichtschalter
- Tische, Telefone, Kopierer
- und alle sonstigen Griffbereiche.

Computermäuse und Tastaturen sind von den Benutzern nach der Benutzung selbst mit geeigneten Reinigungsmitteln zu reinigen.

Die Müllbehälter sind täglich am Nachmittag durch die Reinigungskräfte zu leeren. Der gewöhnliche Ordnungsdienst entfällt.

Die Lehrkräfte achten - insbesondere vor der ersten Unterrichtsstunde - darauf, dass immer genügend Händereinigungs- und Desinfektionsmittel in ihrem Unterrichtsraum vorhanden sind und dass durch die Anordnung der Tische und Stühle der notwendige Abstand zwischen allen Personen eingehalten werden kann. Während des laufenden Schulbetriebs ist der Hausmeister auf Anforderung dafür zuständig, dass fehlendes Hygienematerial in den Räumen ausgegeben und ersetzt wird. Nachmittags sorgen die Reinigungskräfte dafür, dass die Händereinigungs- und Desinfektionsmittel für den nächsten Tag aufgefüllt sind.

4.2 Unterrichtsräume (Klassenräume, Fachräume)

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss im Schulbetrieb ein Abstand von mindestens 1,50 m eingehalten werden.

Das bedeutet, dass die Tische in den Klassenräumen entsprechend weit auseinander gestellt werden müssen und damit deutlich weniger Schülerinnen und Schüler pro Klassenraum zugelassen sind als im Normalbetrieb. Auch der Abstand zur Lehrkraft ist dabei zu beachten. Abhängig von der Größe des Klassenraums sind das in der Regel maximal acht bis elf Schülerinnen und Schüler. Vor den Klassenräumen werden die Abstände zwischen den Personen durch die Orientierung an Markierungen auf dem Boden oder an den Wänden sichergestellt.

Die Schülerinnen und Schüler müssen die festgelegte Sitzordnung einhalten, die dokumentiert ist. Diese Dokumentation muss dem Gesundheitsamt zur Fallnachverfolgung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden können.

Partner- und Gruppenarbeit dürfen nur unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln erfolgen. Die Schülerinnen und Schüler sollen nicht unnötig im Klassenraum hin und her laufen.

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens alle 45 Minuten, in jeder Pause und vor jeder Schulstunde, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Wenn es unproblematisch möglich ist, können die Fenster auch während des Unterrichts ständig geöffnet bleiben.

Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden. Die Klassenlehrer/Tutoren prüfen dieses rechtzeitig vor ihrem ersten Unterricht.

Die Klassenraumtüren können unter Aufsicht wegen der besseren Raumbelüftung offen stehen. Jacken und Mäntel sollten nicht auf die Garderobenhaken im Flur gehängt werden, sondern in den Klassenraum mitgenommen und über den eigenen Stuhl gehängt werden.

In der Sporthalle findet in zwei voneinander getrennten Bereichen (SPH1 und SPH2) Unterricht für größere Gruppen statt.

Die Musikräume sind wegen fehlender Lüftungsmöglichkeiten für den Unterricht gesperrt und können nur als Lehrerzimmer genutzt werden.

Die Räume für die Naturwissenschaften können nur dann genutzt werden, wenn die jeweilige Gruppengröße es zulässt. Andernfalls muss der naturwissenschaftliche Unterricht bis zu den Sommerferien in den Klassenräumen oder ggf. in anderen geeigneten Räumen stattfinden.

4.3 Eingangsbereiche, Pausenhalle, Treppenhäuser, Flure

Auf dem Weg zur Schule und beim Betreten der Schule ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m zu achten. Zu „Stoßzeiten“ geschieht dies zusätzlich durch eine eigens dafür vorgesehene Aufsicht.

Morgens erfolgt das Betreten der Schule ausschließlich durch den Haupteingang. Der Zugang vom Westendorf bleibt in dieser Zeit verschlossen. Nach Unterrichtsschluss stehen alle Ausgänge zur Verfügung.

Außerhalb der Unterrichts- und Büroräume wird auf dem Schulgelände von jeder Person ein Mund-Nasen-Schutz bzw. eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen. Sitzgelegenheiten in der Pausenhalle, in den Treppenhäusern und auf den Fluren werden nicht benutzt.

Die Zwischentüren auf den Fluren bleiben geöffnet. Die Brandschutztüren schließen im Brandfall automatisch. Klinken oder Griffe an geschlossenen Türen sollen nach Möglichkeit nicht mit den Händen berührt werden. Schülerinnen und Schüler dürfen nicht ohne Aufsicht herumlaufen.

4.4 Cafeteria

Die Cafeteria ist von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr geöffnet.

Das Ausgabefenster der Cafeteria wird nur so weit wie notwendig geöffnet und durch zusätzlich angebrachte Barrieren, wie Plexiglasscheiben oder Folien, weiter verkleinert. Für das Personal der Cafeteria ist das ständige Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung beim Verkaufen obligatorisch.

Vor dem Ausgabefenster wird durch Absperrungen und Bodenmarkierungen sichergestellt, dass die Mindestabstände der dort Wartenden eingehalten werden. Eine zusätzliche Aufsicht sorgt in Ballungszeiten dafür, dass die Regeln eingehalten werden.

Essen und Getränke dürfen nur in den Unterrichtsräumen eingenommen werden. Eingekauft werden soll während der verlängerten Unterrichtszeit oder in den Freistunden. Laufwege und Abstände sind dabei einzuhalten.

4.5 Schulhof, Schulgarten und andere Außenbereiche

Die Pausen können auch im Freien verbracht werden. Dabei bleiben die Klassen unter Aufsicht ihrer Lehrkräfte in getrennten Bereichen, jedoch unter Einhaltung der individuellen Mindestabstände, unter sich, damit ein Kontakt mit Personen anderer Gruppen möglichst vermieden wird. Sitzbänke dürfen nur von jeweils einer Person genutzt werden. Bei anderen Sitzgelegenheiten ist mindestens 1,5 m Abstand zu anderen Personen zu halten.

Es können auch die Rasenflächen vor der Schule, der Skaterpark und die Bürgermeisterwiese als Schulhof genutzt werden.

Der Bolzplatz und die Flächen hinter der Sporthalle sind bis auf Weiteres wegen Bauarbeiten gesperrt. Hier werden zurzeit die Fundamente für die Klassenraumcontainer erstellt.

Für die Dauer der Corona-Einschränkungen darf das Schulgelände während der Schulzeit durch die Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs I ausschließlich zum Aufsuchen eines externen Unterrichtsraums (B-Trakt, E-Trakt, Herzoginnensaal) bzw. in den Pausen in Begleitung einer Lehrkraft verlassen werden.

Die Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe werden gebeten, sich vorbildhaft im Interesse aller ebenso an diese Regel zu halten.

4.6 Lehrerzimmer, Lehrerarbeitsräume und Lehrerküche

Vor den Lehrerzimmern sowie vor allen allgemein genutzten Arbeitsräumen wird durch Schilder kenntlich gemacht, wie viele Personen sich gleichzeitig darin aufhalten dürfen. Grundsätzlich sollten sie so wenig wie möglich betreten werden. Zusätzlich zu den bestehenden Lehrerzimmern stehen die Räume V 23 bis V 25 und die beiden Musikräume (für die Musiklehrkräfte) als Lehrerzimmer zur Verfügung.

V 26 bleibt für kleine Besprechungen mit maximal fünf Personen reserviert. Beim Aufeinandertreffen mehrerer Personen ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m zu achten.

In der Lehrerküche darf sich immer nur eine Person gleichzeitig aufhalten. In den Sammlungen dürfen sich gleichzeitig maximal zwei Fachlehrkräfte zur Vor- und Nachbereitung des Unterrichts aufhalten.

Hier ist, wie auch in allen anderen Bereichen, besonders auf die Handhygiene und die Reinhaltung der Flächen und der häufig angefassten Gegenstände zu achten. Es darf nur eigenes Geschirr verwendet werden. Ein gemeinsam genutztes Geschirrhandtuch ist nicht gestattet.

Die Benutzung der schuleigenen Computer ist unter Einhaltung der Mindestabstände möglich. Vorzugsweise sollte aber, falls vorhanden, auf eigene Geräte (Laptops, Tablets, ...) zurückgegriffen werden.

4.7 Sekretariat und Verwaltungsräume

Das Sekretariat und alle anderen Verwaltungs- bzw. Funktionsräume dürfen zusätzlich zu den dort tätigen Personen nur einzeln betreten werden. Hierbei ist im jeweiligen Raum selbst wie auch in den Bereichen davor, ggf. mit Hilfe von Markierungen auf dem Boden oder an der Wand, auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m zu achten.

4.8 Krankenzimmer

Das Krankenzimmer steht nur für Notfälle zur Verfügung und darf nur mit Mund-Nasen-Bedeckung betreten werden. Der Aufenthalt darin muss auf das absolut notwendige Maß beschränkt werden. Auch hier gilt die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstandes (Ausnahme: direkte Behandlung einer verletzten Person o. Ä.).

Es ist darauf zu achten, dass stets genügend Hygienematerial, wie Einmalhandschuhe sowie Hände- und Flächendesinfektionsmittel usw., vorhanden ist.

Schülerinnen und Schüler mit Beschwerden, wie z. B. Bauch- oder Kopfschmerzen, werden zum Sekretariat geschickt und müssen von den Eltern abgeholt werden. Bis dahin warten sie vor dem Sekretariat oder an einer von den Sekretärinnen angewiesenen Stelle.

4.9 Freizeitbereich, Computerraum F 16, Oberstufenraum

Der Freizeitbereich wird wie folgt aufgeteilt:

Mediothek für Notbetreuung, FZB 1 und FZB 2 stehen für Oberstufe in Freistunden zur Verfügung.

Computerraum F16: Für Schülerinnen und Schüler, die zu Hause keinen Internetanschluss haben. Zuweisung und Aufsicht wird gesondert geregelt.

Oberstufenraum: für Freistunden der Oberstufe.

4.10 Sanitärbereiche

In allen Toilettenräumen werden ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt. Hierfür sind die Reinigungskräfte und der Hausmeister zuständig. Abfallbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten.

In den Toilettenräumen darf sich jeweils nur ein Schüler bzw. eine Schülerin aufhalten. Am Eingang wird die Belegung deutlich, z. B. durch ein rot/grünes Ampelsymbol, kenntlich gemacht. Zu Zeiten starken Andrangs sorgt eine Aufsicht für die Einhaltung der Abstandsregeln.

Die Toiletten sind regelmäßig auf Funktions- und Hygienemängel zu prüfen. Hierfür hat der Schulträger zu sorgen.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich vom Reinigungspersonal zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Ebrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

4.11 Fahrradkeller

Siehe Punkt 2.3

5 Infektionsschutz in den Pausen

Auch in den Pausen und unmittelbar vor Unterrichtsbeginn bzw. unmittelbar nach Unterrichtsschluss muss gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird. Versetzte Pausenzeiten, die von den unterrichtenden Lehrkräften individuell festgelegt werden, sollen auch vermeiden, dass zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich die Sanitärräume aufsuchen. Die Lehrkräfte integrieren die Pause in ihren Unterrichtsblock. Die Pause kann dabei individuell gelegt werden.

Der Aufsichtsplan wird im Hinblick auf veränderte Pausensituationen gegebenenfalls angepasst.

Abstand halten gilt überall, z. B. auch im Lehrerzimmer, im Sekretariat und in der Lehrerküche. Soweit erforderlich, sind Vorkehrungen zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 m zu treffen. Dies gilt auch, soweit ein Pausen-/Kioskverkauf oder Mensabetrieb wieder angeboten werden kann.

Das Klettergerüst sowie die anderen vorhandenen Spielgeräte bleiben gesperrt. Spiele dürfen nur unter Beachtung der Abstandsregeln stattfinden.

Die Handynutzung ist in den von Lehrkräften beaufsichtigten Pausen und auch außerhalb des Gebäudes außerhalb der Handyzonen erlaubt, für Oberstufenschüler auch in den Freistunden, sofern andere dadurch nicht gestört werden.

6 Wegeführung

Sinn der vorgegebenen Wegeführung ist, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern und zu den Schulhöfen laufen.

Deshalb gilt Folgendes:

Die Schule wird immer in Richtung Haupttreppenhaus betreten und in Richtung der Außentreppenhäuser bzw. über die Nottreppen verlassen.

- Räumliche Trennungen werden durch Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder den Wänden markiert.
- Gänge und Treppenhäuser werden nur in einer Richtung begangen, um die Abstandsregel einhalten zu können. Entsprechende Wegweisungen und Markierungen sind hierbei zu beachten.
- Die Lehrkräfte achten darauf, dass die erforderlichen Mindestabstände eingehalten werden.

7 Infektionsschutz beim Schulsport

Sportunterricht und außerunterrichtlicher Schulsport finden aus Gründen des Infektionsschutzes nicht statt.

8 Verhalten bei Krankheit oder Auftreten von Symptomen

Personen, die erkrankt sind oder Krankheitssymptome aufweisen, dürfen die Schule nicht betreten. Krankmeldungen sind der Schule umgehend auf den bekannten Wegen mitzuteilen.

Beim plötzlichen Auftreten von Symptomen während der Anwesenheit in der Schule muss diese sofort verlassen werden. Erziehungsberechtigte sorgen dafür, dass die betroffenen Schülerinnen oder Schüler umgehend abgeholt werden. Eine verpflichtende Meldung ist an die Schulleitung zu geben.

9 Konferenzen und Versammlungen

Besprechungen und Konferenzen müssen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Einladungen dürfen nur nach Rücksprache mit der Schulleitung erfolgen.

10 Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher (siehe Hinweise des Robert Koch-Instituts

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html)
Regelungen für diese Personengruppen werden gesondert getroffen.

11 Meldepflicht

Das Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus ist der Schulleitung von den Erkrankten bzw. deren Sorgeberechtigten unverzüglich mitzuteilen. Das gilt auch für das gesamte Personal der Schule.

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.

Die „Rundverfügung 1-2020 der NLSchB - Verfahren und Meldepflichten bei Coronavirus (SARS-CoV-2)“ vom 06.03.2020 ist zu beachten.